

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

(Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit)

vom 22. September 2010

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,
beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn vom 1. März 2010 werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die folgenden Branchen, sofern und solange für die jeweiligen Branchen in den folgenden Kantonen gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Lohnbedingungen allgemeinverbindlich erklärt sind:

Im Kanton Basel-Landschaft:

- a) Gipsergewerbe;
- b) Schreinerergewerbe;
- c) Malergewerbe;
- d) Metallgewerbe;
- e) Elektro-Installationsgewerbe;
- f) Dach- und Wandgewerbe;
- g) Gärtnergewerbe;
- h) Plattenlegergewerbe;

¹ SR 221.215.311

- i) Gebäudetechnikbranche;
- j) Isoliergewerbe.

Im Kanton Basel-Stadt:

- a) Gärtnergewerbe;
- b) Plattenlegergewerbe;
- c) Gebäudetechnikbranche;
- d) Isoliergewerbe.

Im Kanton Solothurn:

- a) Isoliergewerbe.

³ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für sämtliche Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemäss betrieblichem und persönlichem Geltungsbereich der Beschlüsse der Kantone bzw. des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen gemäss Absatz 2.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die ZPK bzw. die durch sie allenfalls ermächtigten Organe zuständig.

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 17 GAV) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine Abrechnung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

² SR 823.20

³ EntsV, SR 823.201

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

22. September 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Beilage

Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

abgeschlossen am 1. März 2010

zwischen

dem Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland, dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM), dem Schreinermeister-Verband Baselland, der Metall-Union Baselland, dem Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), dem Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen, dem Verband Dach und Wand Baselland, dem Verband Gärtnermeister beider Basel, dem Schweizerischen Plattenverband Sektion beider Basel, dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec) sowie dem Verband Schweizerischer Isolierfirmen (ISOLSUISSE)

einerseits

und

der Gewerkschaft Unia, der Gewerkschaft Syna sowie der Gewerkschaft Grüne Berufe Schweiz (Sektion Nordwestschweiz)

anderseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Beilage

Art. 4 Gemeinsame Durchführung

4.1 Die vertragsschliessenden Verbände vereinbaren im Sinne von Artikel 357b OR, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf die Einhaltung dieses Vertrages gegenüber den unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusteht. Sie werden bei der Geltendmachung dieses Anspruches durch ... die ZPK (Art. 7 GAV) und die von ihr bestellten Organe vertreten.

Art. 7 Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

7.5 Die ZPK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Auslegung des GAV ...
- b) der Erlass aller für den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen;
- c) der Entscheid über die Vertragsunterstellung eines Arbeitgebers;
- d) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GAV;

- e) die Anordnung und Durchführung von Kontrollen über die Vertragseinhaltung (Lohnbuch-, Baustellenkontrollen, etc.). Die ZPK kann die Durchführung dieser Kontrollen an die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK delegieren;
 - f) die Beurteilung und Ahndung von Verstössen gegen den GAV;
 - g) die Geltendmachung und das Inkasso von Kontroll- und Verfahrenskosten ... sowie von Konventionalstrafen;
 - h) ...
 - i) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der in den Geltungsbereich dieses GAV entsandten Arbeitnehmenden gemäss Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG);
 - j) ...
 - k) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäss Artikel 13 GAV;
 - l) ...
 - m) ...
 - n) die Umsetzung von branchenspezifischen Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁴;
 - o) ...
 - p) ...
 - q) ...
 - r) die Verwaltung und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge;
 - s) ...
 - t) ...
 - u) bei Bedarf die Beschreitung des Rechtsweges;
 - v) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage.
- 7.6.1 Die ZPK koordiniert ihre Tätigkeit mit den Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁵ bzw. mit den von diesen eingesetzten Kontrollorganen. Sie kann Aufgaben im Sinne von Artikel 7.5 an diese Organe übertragen.

Art. 8 Ausgleichskasse

- 8.1 Die Abwicklung der in Artikel 17 GAV vorgeschriebenen Vollzugskostenbeiträge wird für alle GAV-Unterstellten verbindlich durch die Familien-

⁴ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

⁵ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

ausgleichskasse GEFAK, Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal (nachstehend Ausgleichskasse genannt), vorgenommen. Auf Beschluss der ZPK richtet die Ausgleichskasse Leistungen gemäss Artikel 17.1 Buchstabe b–d aus. ...

- 8.2 ... Die Ausgleichskasse führt ihre Aufgabe gemäss Absatz 1 über das allfällige Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) weiter, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. ...
- 8.3 ...
- 8.4 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermächtigt werden, Kontroll- und Verfahrenskosten gemäss Artikel 10.5 GAV sowie Konventionalstrafen gemäss Artikel 11 GAV einzuziehen und dazu gegebenenfalls sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen.
- 8.5.1 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermächtigt werden, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, Kontrollkosten im Sinne von Artikel 7 Absatz 4^{bis} EntsG sowie Konventionalstrafen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2^{quater} EntsG, einzuziehen und dazu gegebenenfalls sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen.
- 8.5.2 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, im Sinne von Artikel 8a der Entsendeverordnung (EntsV) die Vollzugskostenbeiträge gemäss Artikel 17 GAV und den entsprechenden allgemeinverbindlich erklärten Artikeln der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁶ einzuziehen.
- 8.5.3 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 (Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen) und Absatz 2^{bis} (obligatorischer Beitrag an Weiterbildungskosten) EntsG Beiträge einzuziehen, sofern solche in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁷ allgemeinverbindlich erklärt sind.
- 8.6 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, – im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AVG – von einem Verleiher, der Arbeitnehmende an einen Einsatzbetrieb verleiht, der einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, ab erstem Tag des Einsatzes Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge gemäss Artikel 17 GAV und gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁸ einzuziehen.

⁶ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

⁷ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

⁸ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

Art. 10 Vertragseinhaltung (Kontrollen)

- 10.1 Bei den Arbeitgebenden sind durch die ZPK bzw. durch die allenfalls ermächtigten Organe Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. ...
- 10.2.1 Die durch die ZPK eingesetzten Kontrolleure sind befugt, Betriebe bzw. Betriebsteile zu betreten, die unter den Geltungsbereich des GAV fallen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihnen Zutritt zum Betrieb bzw. zur Baustelle zu gewähren und sich gegenüber den Kontrolleuren auf erste Aufforderung hin auszuweisen. ... Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass die Sicherheit anderer Arbeitnehmender auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden am Bauwerk vermieden werden.
- 10.2.2 Die Kontrolleure halten die von ihnen gemachten Feststellungen in einem Bericht fest. Fotografien zu Dokumentationszwecken und weitere massgebende Unterlagen sind dem Bericht beizulegen.
- 10.3 Die zu kontrollierenden Arbeitgebenden haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen auf erste Aufforderung hin innert 15 Tagen vollumfänglich vorzulegen und in geeigneter Form auszuhändigen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, Arbeitsrapporte, Buchhaltung usw.
- 10.4 ...
- 10.5 Ergeben die Kontrollen, dass die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletzt worden sind, so werden die Kontroll- und Verfahrenskosten (für Aufwändungen seitens Beauftragter sowie seitens der ZPK) den fehlbaren Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden auferlegt.
- 10.6 Kosten, die daraus entstehen, weil die ordnungsgemässe und insbesondere termingerechte Durchführung der Kontrolle vereitelt wird, werden in jedem Falle in Rechnung gestellt.
- 10.7 ...
- 10.8 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides, auf das Bankkonto der ZPK zu leisten.

Art. 11 Konventionalstrafen

- 11.1 Die ZPK kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.
- a) Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgebende und Arbeitnehmende von künftigen Verletzungen des GAV abgehalten werden.
 - b) Sodann bemisst sich deren Höhe insbesondere nach folgenden Kriterien:

1. die prozentuale Höhe der von Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen, ungeachtet allfälliger in der Zwischenzeit erfolgten Nachzahlungen, wie Lohn, 13. Monatslohn, Spesen etc., an die Arbeitnehmenden;
 2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsverbotes und der Vorschriften betreffend Arbeitsaufnahme gemäss Artikel 10.2 GAV;
 3. einmalige oder mehrmalige Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 4. Schwere der Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 5. Grösse des Betriebes;
 6. Umstand, ob Arbeitnehmende ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgebenden von sich aus geltend gemacht haben;
- c) Bei Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes gemäss Artikel 13 GAV gelten pro Arbeitsstelle für den Arbeitgebenden bzw. Arbeitnehmenden eine maximale Konventionalstrafe von 100 000 Franken bzw. 25 000 Franken. In besonders gravierenden Fällen kann von diesen Ansätzen nach oben abgewichen werden.
- 11.2 Die ZPK hat die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden. ...

Art. 12 Entsandte Arbeitnehmende

- 12.1 Die ZPK kontrolliert in Bezug auf Arbeitnehmende, die von Betrieben mit Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz in den Geltungsbereich dieses GAV entsendet werden, die Einhaltung der in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁹ sowie der im vorliegenden GAV enthaltenen allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen über die minimalen Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Artikel 10 GAV ist anwendbar.

Art. 13 Schwarzarbeit

- 13.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer – entgeltlich oder unentgeltlich – keine Berufsarbeit für Dritte leisten; auch nicht während der Freizeit oder in den Ferien. Das Verbot gilt für jede Berufsarbeit, die für Dritte ausgeführt wird. ...

⁹ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

- 13.2 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Schwarzarbeit ausführen zu lassen, zu tolerieren, zu begünstigen oder das Material hierzu zu liefern. Dieses Verbot gilt auch, wenn die Arbeitgebenden als Auftraggebende auftreten.
- 13.3 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Arbeiten im Rahmen der nachfolgend definierten Scheinselbständigkeit ausführen zu lassen. Als scheinselbständig gelten erwerbstätige Personen, die aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung des Vertrages Arbeit auf Zeit bei rechtlicher Unterordnung leisten, jedoch als Selbständigerwerbende auftreten.
- Bei der Beurteilung der Frage, ob Scheinselbständigkeit vorliegt, kann insbesondere auf folgende Kriterien abgestellt werden:
- Die betroffene Person beschäftigt im Rahmen der fraglichen Tätigkeit keine Arbeitnehmenden.
 - Sie ist regelmässig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
 - Der Arbeitgeber oder ein vergleichbarer Arbeitgeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmässig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmende verrichten.
 - Die betroffene Person tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.
 - Die Tätigkeit entspricht dem äusseren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Mitarbeitende für denselben Auftraggeber zuvor als Arbeitnehmer ausgeübt hat.
- 13.4 Hat ein Arbeitnehmer auf Grund einer gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmung (massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV¹⁰) Anspruch auf versicherte Leistungen und versäumt es der Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig, diese Versicherung abzuschliessen, bzw. bei Bestehen einer Versicherung, den Arbeitnehmer rechtzeitig anzumelden, so hat er für die dem Arbeitnehmer dadurch vorenthaltenen bzw. ungenügenden Leistungen vollumfänglich einzustehen.

Art. 14 Beratungsstelle für Arbeitgebende von in den Geltungsbereich dieses GAV entsandten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schein-Selbständigkeit

14.1 ...

14.2 Die Beratungsstelle steht allen ... unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden für eine Erstberatung kostenlos zur Verfügung. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart.

¹⁰ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

- 14.3 Die Beratungsstelle berät auch Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, für Fragen im Zusammenhang mit dem Entsenderecht. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart. Diese Beratung beschränkt sich auf Arbeitgebende, welche die Anforderungen an den betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des GAV erfüllen.
- 14.4 Die Beratungsstelle steht allen unterstellten Arbeitgebenden auch dann für eine Beratung zur Verfügung, wenn diese Arbeitnehmende nach Deutschland oder Frankreich entsenden möchten und Fragen im Zusammenhang mit dem deutschen und französischen Entsenderecht haben. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart.

Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 16.1 Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden zu schützen, ist das Unternehmen verpflichtet, alle Massnahmen zur Realisierung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Die Arbeitnehmenden unterstützen das Unternehmen bei der Anwendung der zu ergreifenden Massnahmen. Sie befolgen die Instruktionen und benützen die Vorrichtungen für die Gesundheit und Sicherheit in korrekter Weise. Zu beachten sind einerseits die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Vorschriften und andererseits die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Insbesondere zu beachten sind die in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV¹¹ enthaltenen branchenspezifischen Bestimmungen. ...

Art. 17 Vollzugskostenbeiträge

- 17.1 Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses Vertrages wird von allen diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ein Beitrag erhoben. Der Beitrag darf ausschliesslich für folgende Aufgaben und den Ausgleich folgender Leistungen verwendet werden:
- a) Vollzug und Durchsetzung des GAV;
 - b) Leistungen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäss Artikel 16 GAV;
 - c) Übernahme von nicht gedeckten Kosten für Beratungsleistungen gemäss Artikel 14 GAV (Prävention zur Vermeidung von Verstössen im Bereich Schwarzarbeit und Entsendung von ausländischen Arbeitnehmenden);

¹¹ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

- d) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage.
- 17.2 Der Beitrag für die Arbeitgebenden setzt sich aus einem jährlichen Grundbeitrag von 200 Franken und einem Betrag in der Höhe von 0,2 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Berechnung der Lohnsumme für ausländische Entsendebetriebe siehe Artikel 17.5 GAV) der diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden zusammen. Dauert die Unterstellung weniger als ein Jahr, so ist für jeden vollen und angebrochenen Monat ein Grundbeitrag von 20 Franken (im Maximum 200 Franken pro Jahr) sowie ein Lohnsummenbeitrag von 0,2 Prozent zu entrichten.
- 17.3 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt im Jahr 30 Franken pro Arbeitnehmer. Der Beitrag wird einmal jährlich vom Arbeitgeber in Abzug gebracht. Der Arbeitgeber haftet gegenüber der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) für die ordnungsgemässe Einzahlung der Beiträge, ungeachtet der Art und Weise, wie die Beiträge von den Arbeitnehmenden erhoben werden. Für nicht oder nicht richtig abgezogene und/oder abgerechnete Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber. Dauert die Unterstellung weniger als ein Jahr, so ist für jeden vollen und angebrochenen Monat ein Beitrag von 2.50 Franken zu entrichten.
- 17.4.1 Zwecks Erhebung der Beiträge hat jeder Arbeitgeber der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) eine Liste aller im abgelaufenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden einzureichen mit Angabe von Name, Vorname, Funktion, Wohnort und Brutto-Lohnsumme. Ist der Arbeitnehmer im abgelaufenen Jahr erst während des Jahres eingetreten oder vor Ablauf des Jahres ausgetreten, so ist zusätzlich das Eintritts- bzw. Austrittsdatum anzugeben. Auf Verlangen hat der Arbeitgeber der Ausgleichskasse (Art. 8 GAV) die endgültige Prämienabrechnung der AHV auszuhändigen.
- 17.4.2 Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben gemäss Absatz 17.4.1 nicht gemacht, setzt die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge fest. Die Ausgleichskasse ist berechtigt, ihren Entscheid auf Grund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu treffen. Soweit eine genaue Festsetzung der geschuldeten Beiträge aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht möglich ist, hat sie die Ausgleichskasse nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Die Kosten können den Säumigen auferlegt werden.
- 17.5 Die für die Vollzugskosten – und gegebenenfalls Weiterbildungskosten und Sicherstellungsleistungen von Lohnansprüchen – massgebende Lohnsumme wird bei ausländischen Entsendebetrieben wie folgt berechnet: Summe der jeweiligen Mindestlöhne, welche den entsandten Arbeitnehmenden aufgrund ihrer jeweiligen Funktion geschuldet sind.
- 17.6.1 Das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge erfolgt über die Ausgleichskasse (Art. 8 GAV).

- 17.7 Die Vollzugskostenbeiträge sind ausdrücklich nicht in den Mitgliederbeiträgen der vertragsschliessenden Parteien ... enthalten und werden somit auch den Mitgliedern der vertragsschliessenden Parteien in Rechnung gestellt.

Art. 19 Verschiedenes

- 19.4 Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber dem Kontrollorgan gemäss Artikel 10 GAV auf Verlangen nachzuweisen.